OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651674/2/WP

Datum:
Linz, 12. Februar 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der R B O W GmbH, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Jänner 2020, GZ: BHLLVerk-2019-494135/7-S, betreffend Zurückweisung eines Antrages gemäß § 84 Abs 3 StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Eingabe vom 16. Oktober 2019 (bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land [kurz: belangte Behörde] am 5. Dezember 2019 eingelangt; offensichtlich wiederholt mit Eingabe vom 3. Dezember 2019) beantragte die Beschwerdeführerin (kurz: Bf) eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 84 Abs 3 StVO.

1.2. Mit Bescheid vom 13. Jänner 2020 wies die belangte Behörde den Antrag der Bf als unzulässig zurück (Spruchpunkt 1) und verpflichtete die Bf mit Spruchpunkt 2 („Verfahrenskosten“) zur Zahlung der „Gebühr für den Antrag“ idHv 14,30 Euro. Begründend wird im Hinblick auf Spruchpunkt 1 ausgeführt, die Werbeeinrichtung solle auf einem Grundstück zur Ausführung gelangen, das im rechtkräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Leonding nicht als Bauland gewidmet sei. Es liege „[i]nsofern […] schon eine formale Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung nicht vor, weshalb auf die weiteren Voraussetzungen des § 84 Abs 3 StVO nicht mehr einzugehen“ sei. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 führte die belangte Behörde aus, es handle sich um ein Administrativverfahren und seien deshalb Gebühren zu entrichten.

2.1. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, der in seinem vollen Umfang bekämpft wird. Begründend wird insbesondere vorgebracht, bei der von der belangten Behörde genannten Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung handle es sich um eine inhaltliche Voraussetzung und gerade nicht um eine Zulässigkeitsvoraussetzung.

2.2. Mit Schreiben vom 6. Februar 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 7. Februar 2020 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

3. Der dargestellte Verfahrensverlauf und maßgebliche Sachverhalt ergaben sich unstrittig aus den dem Verwaltungsakt einliegenden Schriftsätzen und Urkunden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Im vorliegenden Fall kam die belangte Behörde zum Ergebnis, dem von der Bf eingebrachten Antrag mangle es am Vorliegen einer Zulässigkeitsvoraussetzung und wies aus diesem Grund den Antrag als unzulässig zurück. Sache des

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist daher ausschließlich die (verfahrensrechtliche) Frage, ob die belangte Behörde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben den Antrag der Bf aus dem Grund des Nichtvorliegens einer Baulandwidmung zurückweisen durfte. Angesichts des Verfahrensgegenstandes ist das Verwaltungsgericht für einen inhaltlichen Abspruch über den verfahrenseinleitenden Antrag der Bf nicht zuständig.

1.2. Das Verwaltungsgericht schließt sich in der Frage der rechtlichen Einordnung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 84 Abs 3 StVO den Ausführungen der Bf an. Es handelt sich diesbezüglich um inhaltliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Für das Verwaltungsgericht ist nicht erkennbar, inwieweit es sich hierbei um Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung handle.

1.3. Im Hinblick auf Spruchpunkt 2 erlaubt sich das Verwaltungsgericht auf § 34 Gebührengesetz 1957 hinzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil